

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Parkstetten

vom 09.08.2016 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 16.09.2019 und der 2. Änderungssatzung vom 19.03.2021

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Parkstetten als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (2) Für die Krippengruppe und für die Regelkinder (ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) 4 Stunden täglich. Kernzeit in der Kindertageseinrichtung ist von 8.30 bis 12.30 Uhr. Mit dieser zeitlichen Vorgabe soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder anwesend sind.
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Gebühr für die Krippengruppe zu zahlen. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr für den Kindergarten erhoben.
- (4) Für Geschwisterkinder, die zur selben Zeit die Kindertageseinrichtung in Parkstetten besuchen, entscheidet der Gemeinderat (Antrag erforderlich) über eine Ermäßigung.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

für den Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum dritten Lebensjahr:

| Bei einer täglichen Buchungszeit von | Gebühr pro Monat |
|---|-------------------------|
| mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std. | 150,00 € |
| mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std. | 170,00 € |
| mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std. | 190,00 € |
| mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std. | 210,00 € |
| mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std. | 230,00 € |
| mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std. | 250,00 € |

für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung:

| Bei einer täglichen Buchungszeit von | Gebühr pro Monat |
|---|-------------------------|
| mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std. | 100,00 € |
| mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std. | 110,00 € |
| mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std. | 120,00 € |
| mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std. | 130,00 € |
| mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std. | 140,00 € |
| mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std. | 150,00 € |

- (3) Die Mindestbuchungszeit (=Kernzeit) beträgt in der Kindergartengruppe und in der Krippengruppe 4 Stunden/Tag (die Bring- und Holzeiten sind in der Kernzeit enthalten)
- (4) Für jede beantragte Änderung der Buchungszeit wird mit der Benutzungsgebühr für den Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 4 Spielgeld

Das Spielgeld (für Verbrauchsmaterial) ist bereits in der Benutzungsgebühr nach § 3 enthalten.

§ 5 Gebühr für Mittagessen

- (1) Für die Tagesverpflegung (Mittagessen) ist entsprechend der gewählten Buchungszeit ein Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Pauschale richtet sich nach den Entgelten des beauftragten Caterers und ist im Betreuungsvertrag angegeben.
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 6 Beitragszuschuss

Der gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) an die Gemeinde ausbezahlte Beitragszuschuss wird mit der Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 Tabelle 2 verrechnet. Ist der erhobene Elternbeitrag niedriger als der Beitragszuschuss nach Satz 1, verbleibt der überschießende Betrag bei der Gemeinde.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. = 12 Monate) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres (z. B. Zuzug, Nachrücken) oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen, dies gilt auch für Zeiten der Eingewöhnung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung Parkstetten (Beginn des Betreuungsvertrages).
- (3) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 3 sind zum 15. eines jeden Monats fällig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Gebührenschuld auch zu einem anderen Fälligkeitsdatum vereinbart werden.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung entsteht bei Teilnahme für jeden Tag, an dem die Mittagsverpflegung tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. auch an Tagen wenn ein Kind kurzfristig krank ist und das Essen nicht mehr abbestellt werden kann.
- (6) Die Essensgebühren werden monatlich rückwirkend für die im abgelaufenen Monat in Anspruch genommene Mittagsverpflegung abgerechnet. Sie sind spätestens zum 15. des Monats fällig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Gebührenschuld auch zu einem anderen Fälligkeitsdatum vereinbart werden.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung Parkstetten aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger (§ 90 i. V. m. § 22 und 22 a SGB VIII) oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft

Gemeinde Parkstetten, 09.08.2016

gez.
Heinrich Krempf
1. Bürgermeister